

R E G L E M E N T

ÜBER DIE REKLAMEEINRICHTUNGEN

(REKLAMEREGLEMENT)

vom 19. März 2015

Die Einwohnergemeinde Muttenz erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie § 105 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) und auf § 2 Abs. 3 der kantonalen Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Reklamen, folgendes Reglement:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziele

¹ Mit diesem Reglement sollen die öffentlichen Interessen am Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes gewahrt sowie die Interessen der Wirtschaft berücksichtigt werden.

² Insbesondere werden mit diesem Reglement folgende Ziele verfolgt:

- a) Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- b) Förderung einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Werbung im öffentlich einseh-
baren Raum
- c) Erhalt und Pflege des Orts- und Strassenbilds
- d) Respektierung von Grün- und Freiräumen
- e) Unterstützung der wirtschaftlichen Betätigung
- f) Minimierung der Lichtverschmutzung

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle öffentlichen und privaten Flächen im gesamten Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art.

§ 3 Mitgeltende Bestimmungen

¹ Soweit dieses Reglement keine anders lautenden Bestimmungen enthält, gilt die kantonale Verordnung über Reklamen (SGS 481.12).

² Die Verkehrssicherheit gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Strassengesetzgebung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Die in den VSS-Normen (Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute) definierten Sichtweiten für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sind einzuhalten.

⁴ Für Abstände von Reklamen an Strassen gilt die eidgenössische Signalisationsverordnung.

⁵ Es gilt das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz

§ 4 Haftung

Für Reklamen aller Art auf der Allmend muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 5 Wahl- und Abstimmungsplakate

- ¹ Die politische Propaganda für Wahlen und Abstimmungen gilt als Reklame im Sinne dieses Reglements.
- ² Wahl- und Abstimmungsplakate für kommunale Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und sind spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig zu entfernen.
- ³ Sind Wahl- und Abstimmungsplakate zu früh aufgestellt oder werden sie nicht rechtzeitig entfernt, kann sie die Gemeinde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation unverzüglich beseitigen.

§ 6 Anstoss erregende Reklamen

Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen oder diskriminierend sind, werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Verlangen der Bewilligungsbehörde entfernt werden.

B BEWILLIGUNG

§ 7 Bewilligungspflicht

- ¹ Reklamen und Plakatanschlagstellen sind bewilligungspflichtig.
- ² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:
 - a) Reklamen in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen sowie Schaufensterbeschriftungen
 - b) unbeleuchtete Firmenanschriften ausserhalb des Dorfkerns, wenn sie flach an der Fassade angebracht werden und folgende Maximalzahl nicht überschritten wird:
Für jeden Betrieb pro Fassade
 - eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame oder
 - zwei Firmenanschriften oder
 - zwei Eigenreklamen
 - c) unbeleuchtete Firmenanschriften innerhalb des Dorfkerns bis zu einer Grösse von 0.2m²
 - d) unbeleuchtete Angebotstafeln am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgängerverkehr nicht behindern
 - e) unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren
 - f) maximal drei Fahnen pro Betrieb
 - g) temporäre Reklamen einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate gemäss § 14 der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29.10.1996
 - h) Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen
- ³ Die Gemeinde erhebt für die Erteilung, die Verlängerung bzw. die Ablehnung von Bewilligungen Gebühren bis maximal CHF 1'000.00.
- ⁴ Das Nähere regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

§ 8 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann das Bewilligungswesen an die Verwaltung delegieren.

§ 9 Bau- und Zonenvorschriften

¹ Reklameeinrichtungen, welche wegen ihrer Grösse, ihres Standorts oder ihrer Auswirkung auf die bauliche Umgebung als bauliche Anlage in Erscheinung treten, können nur dann bewilligt werden, wenn sie die massgeblichen bau- und zonenrechtlichen Vorschriften einhalten. Die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens wird vorbehalten.

² Für Reklamen an und auf Mauern, Dachrändern, Brüstungen, Stützen, Geländern und anderen Gebäudeteilen gelten dieselben bau- und zonenrechtlichen Vorschriften wie für das Bauteil, das ihnen als Träger dient.

C STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Verordnung

¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung.

² Die Verordnung regelt das Bewilligungsverfahren sowie die Zulässigkeit, die Anordnung und den Unterhalt der Reklamen. Sie beinhaltet ausserdem die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Zonen und die Gebühren.

§ 11 Ausnahmen

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den Reklamevorschriften gestatten,

- a) wenn die Anwendung der Reklamevorschriften eine besonders gute Gestaltung verhindern würde,
- b) für Reklamen von anerkanntem künstlerischem Wert

§ 12 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verordnung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft.

§ 15 Aufhebung bisheriger Vorschriften

¹ Die Bestimmungen in §§ 14 bis 16 des Polizeireglements vom 25. Juni 2002 werden aufgehoben.

² Die Bestimmungen in Ziff. 23.1 bis 23.7 des Zonenreglements Siedlung vom 22. November 2005 (Stand 11. August 2009) werden aufgehoben.

Muttenz, 19. März 2015

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. März 2015, in Kraft ab 1. Mai 2015. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft am 7. Mai 2015.